

**215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.****22. 8. 1963****Regierungsvorlage****PROVISIONAL ACCESSION OF ARGENTINA. EXTENSION OF THE DECLARATION OF 18 NOVEMBER 1960. PROCÈS-VERBAL DATED 7 NOVEMBER 1962**

The parties to the Declaration on the Provisional Accession of Argentina to the General Agreement on Tariffs and Trade, of 18 November 1960 (hereinafter referred to as "the Declaration of 18 November 1960" and "the General Agreement" respectively),

DESIRING to extend the Declaration pursuant to paragraph 4,

ACTING pursuant to paragraph 4 thereof:

AGREE:

1. The period of validity of the Declaration of 18 November 1960 is extended for two years by changing the date in paragraph 4 from "31 December 1962" to "31 December 1964".

2. This Procès-verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall remain open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina, by the participating governments to the Declaration of 18 November 1960, and by contracting parties to the General Agreement and other governments following their acceptance of the Declaration of 18 November 1960.

3. This Procès-verbal shall enter into force upon its acceptance by all the parties to the Declaration of 18 November 1960; provided that if it shall not have been accepted by all such parties by 31 December 1962,

(a) it shall enter into force in respect of those parties thereto which shall have accepted it as soon as it shall have been accepted by Argentina and any other such party; and

(Übersetzung)

**NIEDERSCHRIFT (PROCÈS-VERBAL),  
BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG  
DER DEKLARATION ÜBER DEN VOR-  
LÄUFIGEN BEITRITT ARGENTINIENS  
ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HAN-  
DELSABKOMMEN (GATT)**

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Deklaration vom 18. November 1960“ und „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) sind

IM WUNSCHE, die Deklaration gemäß ihrem Absatz 4 zu verlängern,

IN ANWENDUNG dieses Absatzes 4

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration vom 18. November 1960 wird durch Ersetzen des Datums „31. Dezember 1962“ im Absatz 4 mit dem Datum „31. Dezember 1964“ um zwei Jahre verlängert.

2. Die Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, für Argentinien, für die an der Deklaration vom 18. November 1960 teilnehmenden Regierungen und für Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens und andere Regierungen nach erfolgter Annahme der Deklaration vom 18. November 1960 offen.

3. Diese Niederschrift tritt nach Annahme seitens aller Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960 in Kraft. Sofern aber die Niederschrift nicht seitens aller dieser Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1962 angenommen werden sollte, tritt sie

a) hinsichtlich jener Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960, die sie annehmen, jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie seitens Argentiniens und einer derartigen Vertragspartei angenommen worden ist;

(b) it shall enter into force for any such party subsequently accepting it upon such acceptance or upon the entry into force of the Declaration of 18 November 1960 in respect of such party, whichever is the later.

4. The Executive Secretary shall promptly furnish a certified copy of this Procès-verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Argentina, to each contracting party to the General Agreement, to each government which enters into negotiations for accession to the General Agreement and to each government which has acceded provisionally thereto.

DONE at Geneva, this seventh day of November, one thousand nine hundred and sixty-two, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

b) für jede Vertragspartei, die die Niederschrift später annimmt, wird sie im Zeitpunkt dieser Annahme oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Deklaration vom 18. November 1960 hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Der Exekutivsekretär stellt der Regierung Argentiniens, jedem Vertragstaat des Allgemeinen Abkommens, jeder Regierung, die in Verhandlungen für den Beitritt ihres Landes zum Allgemeinen Abkommen eintritt, und der Regierung eines jeden Landes, das dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift sowie eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung umgehend zur Verfügung.

GESCHEHEN zu Genf, am siebenten November neunzehnhundertzweiundsechzig in einer einzigen Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Erläuternde Bemerkungen

Die VERTRAGSTAATEN des GATT genehmigten am 18. November 1960 anlässlich ihrer 17. Tagung in Genf eine „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)“. Neben zahlreichen anderen Vertragsstaaten des GATT nahm auch Österreich diese Deklaration an (siehe BGBL. Nr. 300/1962).

Bei der Genehmigung dieser Deklaration gingen die VERTRAGSTAATEN von der Annahme aus, daß Argentinien in naher Zukunft die endgültige Mitgliedschaft im GATT gemäß Artikel XXXIII des GATT-Abkommens erlangen würde. Aus diesem Grund wurde die Gültigkeitsdauer der Deklaration mit dem Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft oder mit dem 31. Dezember 1962 befristet (je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte früher eintreten würde). Nach den GATT-Regeln bildet die Durchführung von Zolltarifverhandlungen die Voraussetzung für einen definitiven Beitritt nach Artikel XXXIII.

Anlässlich der 20. Tagung der VERTRAGSTAATEN (23. Oktober bis 16. November 1962) brachte Argentinien das Ersuchen vor, die Gültigkeit der Deklaration um zwei Jahre, somit bis 31. Dezember 1964, zu verlängern. Absatz 4 der Deklaration, der die Gültigkeitsdauer regelt, faßt in seinem Wortlaut auch die Möglichkeit einer Verlängerung ins Auge. Die argentinische Delegation begründete ihr Ersuchen mit den Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung des neuen argentinischen Zolltarifs aufgetreten seien. Die argentinischen Behörden hätten aber Grund zur Annahme, daß die Zolltarifverhandlungen,

die im Hinblick auf den definitiven Beitritt durchzuführen sein werden, innerhalb der beantragten Verlängerungsfrist stattfinden könnten; die Vorarbeiten für den neuen argentinischen Zolltarif hätten nunmehr ein entsprechendes Stadium erreicht.

Zwecks Berücksichtigung des Ersuchens Argentiniens genehmigten die VERTRAGSTAATEN noch während der 20. Tagung eine Niederschrift (Procès-Verbal), durch die die Gültigkeitsdauer der Deklaration bis zum 31. Dezember 1964 verlängert wird. Sollte Argentinien zu einem früheren Zeitpunkt die definitive Mitgliedschaft erlangen, so tritt die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens bereits zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft. Die Verlängerungsbestimmung ist in Absatz 1 der Niederschrift enthalten.

Es entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Regeln auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, a. o. und bev. Botschafter Dr. Emanuel Treu, am 4. Jänner 1963 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil sie die Gültigkeitsdauer der gesetzändernden Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens neu regelt; sie bedarf daher zu ihrer Gültigkeit nach Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.